

## **A. Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. Geltungsbereich, Vertragsschluss**

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der it.conex GmbH, Gerhard-Kindler-Straße 8, 72770 Reutlingen (nachfolgend it.conex oder „wir“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung gelten sie auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises hierauf bedarf.
2. Der Kunde erkennt diese Bedingungen durch Auftragserteilung sowie durch widerspruchslose Entgegennahme der Auftragsbestätigung oder unserer Lieferungen und Leistungen als für ihn verbindlich an.
3. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.
4. Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst zustande, wenn wir den Auftrag des Kunden in Textform durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 Wochen ab Zugang des Auftrages.
5. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie sonstige Nebenabreden sind im Zweifel nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Vereinbarungen sowie Angaben in unseren Angeboten zur Beschaffenheit oder zur Verwendung des Liefergegenstandes gehen den Angaben, die sich aus unseren Prospekten, Zeichnungen, Beschreibungen, Preislisten und anderen Unterlagen oder Mustern ergeben, vor.

### **II. Preise**

Unsere Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und Zoll, zzgl. Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.

### **III. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

1. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Verzug tritt ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit ein. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig.
2. Wir sind trotz anders lautender Bestimmung berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, können wir die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnen.
3. Bei Erstbestellern oder Auslandskunden behalten wir uns Vorkasse vor.
4. Kommt der Kunde uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug oder werden sonst Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungsfristen sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen.

5. Der Kunde kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, welche von it.conex anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **IV. Liefer-, Leistungszeit; -Verzug**

1. Soweit die Lieferung nicht aus unserem Lagerbestand erfolgt, werden Aufträge nur unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung übernommen.
2. Die angegebene Liefer-, und Leistungszeit ist im Zweifel nur als annähernd zu betrachten. Sie beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor sämtliche Einzelheiten der Auftragsausführung geklärt sind und alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen, insbesondere Anzahlungen, vorliegen. Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder, falls die Versendung der Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, mindestens die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Von uns nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere durch Arbeitskämpfe, Fälle höherer Gewalt, unvorhersehbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten und Subunternehmern verlängern die Lieferzeit entsprechend. Wir haben diese Umstände auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Machen die Hindernisse unsere Leistung auf Dauer unmöglich, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
4. Überschreiten wir die Liefer-, oder Leistungsfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir in Verzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Liefer-, oder Leistungsfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Wochen zur Lieferung bzw. Leistung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen. In diesem Fall kann der Kunde für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, insgesamt höchstens 5 % des Lieferwertes verlangen; weitergehende Ansprüche richten sich nach VIII.
5. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Frist zur Leistung, welche mindestens 4 Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen entbehrlich. Der Kunde ist im Falle des Verzugs verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er auf der Leistung besteht.
6. Ab dem Ablauf der Lieferfrist sind wir zur Lieferung berechtigt; kann oder will der Kunde die Ware zu diesem Zeitpunkt noch nicht abnehmen, so sind wir berechtigt, die Ware auf seine Kosten und Gefahr einlagern zu lassen oder gegen Berechnung einer speditiousüblichen Lagergebühr bei uns einzulagern und die gesamte Lieferung einschließlich der Lagerkosten zur sofortigen Zahlung zu berechnen. Sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

#### **V. Annahmeverzug**

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, für jede Woche vollendeten Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25 % des Liefer-, oder Leistungswerts, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Liefer- oder Leistungswerts zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, it.conex der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen die Abnahme verweigert oder schon vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann it.conex vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

## **VI. Gefahr und Transportrisiko**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über, wenn er in Annahmeverzug gerät oder die Ware an ihn versandt wird, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde oder wir den Transport mit eigenen Mitteln ausführen. Der Kunde kommt in Annahmeverzug, wenn wir ihm die Versandbereitschaft der Ware anzeigen und eine von uns gesetzte angemessene Abnahmefrist verstreicht.
2. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen.

## **VII. Rechte des Kunden bei Mängeln**

1. Kaufvertrag
  - a. Veränderungen des Liefergegenstandes, die auf bestimmungsgemäßer oder übermäßiger Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder ungenügender Wartung, eigenmächtig durchgeführter Reparaturen, Veränderungen oder sonstigen von uns nicht anerkannter Eingriffe, Benutzung von Ersatzteilen, die nicht von uns hergestellt oder genehmigt sind, auf Witterungs- oder sonstigen äußeren Einflüssen beruhen, stellen keine Sachmängel dar, sofern diese Umstände nicht von uns zu vertreten sind. Ebenfalls stellen nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit und handelsübliche Qualitätstoleranzen keine Mängel dar. Beim Einsatz von Fremdmaterial beschränkt sich unsere Haftung auf die Auswahl.
  - b. Eine Bezugnahme auf technische Normen stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar.
  - c. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Lieferung auf die Mangelfreiheit zu untersuchen und hierbei offensichtlich entdeckte Mängel unverzüglich spätestens jedoch innerhalb weiterer drei (3) Werktagen zu rügen. Zeigt sich ein Mangel, der im Rahmen der Untersuchung nicht erkennbar war, zu einem späteren Zeitpunkt, ist dieser unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Werktagen ab tatsächlicher Entdeckung zu rügen.
  - d. Etwaig entdeckte Mängel sind it.conex gegenüber schriftlich zu rügen. Die Rüge hat unter Angabe einer detaillierten Schilderung zu erfolgen, anhand derer die vermuteten Ursachen sowie die Auswirkungen ersichtlich sind. Auf Verlangen ist it.conex geeignetes Dokumentationsmaterial, insbesondere Lichtbilder, zur Verfügung zu stellen.
  - e. Der Kunde ist verpflichtet, die mit einer unberechtigt vorgenommenen Mängelrüge verbundenen Kosten von it.conex zu tragen.
  - f. it.conex ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und der Art des Mangels die Art der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) festzulegen.
  - g. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt VIII.
  - h. Mängelansprüche des Kunden bei Lieferung einer Sache verjähren, soweit wir nicht wegen Vorsatzes haften oder das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.
  - i. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, dies entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

j. §§ 478, 479 BGB bleiben von vorstehenden Bedingungen unberührt.

## 2. Werkvertrag

- a. it.conex leistet Gewähr dafür, dass Installations- und Konfigurationsleistungen frei von Mängeln sind. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist it.conex insbesondere verpflichtet, Fehlermeldungen nachzugehen und Mängel zu beseitigen (Nachbesserung). it.conex ist berechtigt, statt der Nachbesserung die Ersatzlieferung zu wählen.
- b. Gelingt it.conex die Beseitigung eines Mangels nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, so ist der Kunde berechtigt, die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen sowie vom Vertrag zurücktreten.
- c. Das Recht zur Selbstvornahme steht ihm unter den Voraussetzungen des § 637 BGB zu.

## VIII. Haftung

1. it.conex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Pflichtverletzung für alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. it.conex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, wenn it.conex wesentliche Vertragspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die zur Erreichung des mit dem Vertrag verbundenen Zwecks zwingend erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. it.conex haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
4. it.conex haftet gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.
5. Im Übrigen ist die Haftung für die schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten ausgeschlossen.
6. Diese Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der Abs. 1 bis Abs. 5 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von it.conex, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

## IX. Eigentumsvorbehalt

1. it.conex behält sich das Eigentum an allen ihr gehörenden Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich der aus späteren Verträgen wie Anschlussaufträgen, Nachbestellungen oder Ersatzteilbestellungen erfüllt hat.
2. Der Kunde ist, insbesondere bei Auslandslieferungen, verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung unseres Eigentums notwendig und zweckmäßig sind.
3. Der Kunde darf die gelieferten Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes gebrauchen und benutzen. Er hat die Ware in ordentlichem Zustand zu halten und nach den Vorschriften des Landes, in welchem sie sich befinden, sicherzustellen. Die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde auf seine Kosten rechtzeitig durchführen lassen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Ware tritt der Kunde die ihm gegen Versicherungen, Transportunternehmen oder den Schädiger zustehenden Ansprüche bereits jetzt an it.conex ab.
4. Der Kunde darf die von it.conex unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur weiterverkaufen, wenn er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen it.conex gegenüber nicht im Verzug befindet, der Weiterverkauf im ordentlichen

Geschäftsgang erfolgt und die Abtretung der Forderung des Kunden aus dem Weiterverkauf an uns uneingeschränkt zulässig ist. Im Falle des Weiterverkaufs tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen und Rechte, die ihm aus dem Weiterverkauf erwachsen, sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, solange er sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht im Verzug befindet, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, die Forderungen nicht einziehen. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen und uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderung notwendig sind. Zieht der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, an uns abgetretene Forderungen ein oder verwertet er diese in anderer Weise, steht uns der eingezogene Betrag bzw. der erzielte Verwertungserlös in voller Höhe zu.

5. Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Er ist verpflichtet, uns von einer Pfändung der Ware durch Dritte und von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Kommt der Kunde unserer Aufforderung, die Ware an uns zurückzugeben, nicht nach, schuldet er für jeden angefangenen Monat des Verzuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 % des Kaufpreises der Ware, zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. it.conex verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die it.conex nach diesen Bedingungen zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die gesamten zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **X. Datenschutz**

1. it.conex beachtet die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen und wird die im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
2. it.conex erhebt, speichert, verändert, übermittelt und nutzt personenbezogene Daten als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke gemäß §§ 27 ff. BDSchG,
  - a. soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Kunden erforderlich ist,
  - b. soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt, oder
  - c. wenn die Daten allgemein zugänglich sind oder it.conex sie veröffentlichen darf, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Kunden an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber unserem berechtigten Interesse offensichtlich überwiegt.
3. Der Kunde kann seine Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten jederzeit widerrufen. Widerrufsempfängerin ist die it.conex GmbH, Gerhard-Kindler-Straße 8, 72770 Reutlingen.

## **XI. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Auf sämtliche vertragliche und deliktische Ansprüche findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Als Erfüllungsort und - soweit gesetzlich zulässig - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Geschäftssitz von it.conex in Reutlingen. it.conex ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

## **XII. Schlussbestimmungen**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
2. Verträge bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.

## **B. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Projektleistungen**

### **I. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend für alle Konfigurations- und Installationsleistungen durch it.conex.

### **II. Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ist die Installation, Konfiguration und Bereitstellung von Cloud-Diensten durch it.conex.
2. Leistungsumfang, eventuell erforderliche Software- und/oder Hardwareprodukte sowie die Preisstellung sind in den Angeboten von it.conex beschrieben. Diese Angebote werden wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

### **III. Leistungsänderungen**

1. Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme jederzeit Änderungen und Ergänzungen der Leistung verlangen, wenn diese für it.conex technisch umsetzbar und zumutbar sind. it.conex prüft Änderungsverlangen innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang und teilt dem Kunden das Ergebnis zusammen mit den sich hieraus ggf. zusätzlich ergebenden Kosten und Verschiebungen des Zeitplans in Form eines verbindlichen Angebots mit.
2. Erhöht sich in Folge der vom Kunden gewünschten Änderungen der Aufwand von it.conex bereits während des Leistungsänderungsverfahrens gemäß vorstehendem Absatz 1. (nach Berücksichtigung des etwa in Folge der Änderungen entfallenden Aufwands), hat it.conex Anspruch auf eine zusätzliche vertragliche Vergütung für die Prüfung der Leistungsänderung. In diesem Fall hat it.conex dies dem Kunden unverzüglich und vor Beginn der Prüfung der Leistungsänderung anzuzeigen und seinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung anzukündigen. Unterlässt it.conex diese Ankündigung, hat it.conex keinen vertraglichen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, es sei denn, dass der Kunde die Erhöhung des Aufwandes erkannte oder hätte erkennen müssen oder it.conex das Unterlassen der Ankündigung nicht zu vertreten hat. Etwa bestehende gesetzliche Ansprüche von it.conex bleiben dem Grunde nach unberührt.
3. Der Kunde wird das Angebot von it.conex innerhalb von drei (3) weiteren Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die

Änderungen Vertragsbestandteil. it.conex hat sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich der Dokumentation, an die Änderungen anzupassen. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, werden die Vertragsparteien das Projekt unverändert fortsetzen.

4. it.conex wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Kunde weist ihn schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der Kunde dies it.conex unverzüglich schriftlich mit.

#### **IV. Abnahme**

1. Gegenstand der Abnahme sind die Installation und Konfiguration der Cloud-Dienste, welche mit der Zugriffsmöglichkeit auf den jeweiligen Dienst abgeschlossen sind.
2. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Kunde eine schriftliche Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat it.conex eine mangelfreie und abnahmefähige Installation und Konfiguration der Hardware und/oder Software bereitzustellen. Im Rahmen der darauf folgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
3. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Kunde innerhalb von sieben (7) Tagen schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Abnahme des Werks gilt jedoch spätestens dann als erfolgt, wenn der Kunde die erbrachte Leistung von it.conex vier Wochen produktiv genutzt hat (z.B. durch Verwendung im Geschäftsbetrieb des Kunden oder durch Verwendung der installierten Software), ohne dass eine Mängelrüge gegenüber it.conex erfolgt wäre.
4. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch it.conex. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.

#### **V. Rechteeinräumung**

1. it.conex räumt dem Kunden an etwaiger Software ein beschränktes, einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht Nutzungsrecht ein. Der Umfang dieses Nutzungsrechts (z.B. Begrenzung der Nutzung auf eine bestimmte Funktion) wird individuell näher festgelegt.
2. Zur Vervielfältigung der Software ist der Kunde nur dann berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch erforderlich ist. Hierzu zählt das Laden in den Arbeitsspeicher und das Installieren auf der eigenen Hardware.
3. Der Kunde darf zu Sicherungszwecken eine Kopie der ihm überlassenen Software erstellen; dies gilt nicht, wenn dem Kunden eine oder mehrere Sicherungskopien von it.conex überlassen wurden und diese bei gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen von dem Kunden entsprechend aktualisiert werden.
4. Eine Dekompilierung der überlassenen Software wird durch den Kunden nicht erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Bedingungen erfüllt sind.
5. Die bei Handlungen nach dem vorstehenden Absatz 4 gewonnenen Informationen werden nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben (Ausnahme: Eigenbetriebe des Kunden), es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist und zuvor von it.conex schriftlich genehmigt wurde.

6. Sofern nicht die §§ 69d, 69e UrhG zwingend eine weitergehende Rechtseinräumung vorsehen, werden keine weiteren Rechte an der Software eingeräumt.

## **C. Ergänzende Geschäftsbedingungen für Cloud-Computing und Microsoft Onlinedienste**

### **I. Geltungsbereich**

1. Die nachstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für alle Cloud-Computing-Leistungen von it.conex im Zusammenhang mit Microsoft Onlinediensten.
2. Neben diesen Besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend nachfolgende Vertragsbedingungen:
  - a. Volume Licensing - Bestimmungen für Onlinedienste als Anlage 1;
  - b. Vereinbarung zum Service-Level für Microsoft Onlinedienste (SLA) als Anlage 2.
  - c. Regelungen in der Anlage 1 oder Anlage 2 haben Vorrang vor diesen AGB, sofern sie mit diesen im Widerspruch stehen.
3. Anlage 1 und Anlage 2 sind wesentliche Bestandteile des Vertrages zwischen it.conex und dem Kunden und unter folgenden Links auf der Seite der it.conex abrufbar:
  1. <http://www.die-prozessverstehender.de/docs/MicrosoftOnlineServicesTerms%28German%29%28January2016%29%28CR%29.pdf>
  2. <http://www.die-prozessverstehender.de/docs/OnlineSvcsConsolidatedSLA%28WW%29%28German%29%28December2015%29%28CR%29-1.pdf>

### **II. Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung von in der Auftragsbestätigung näher bezeichneten Onlinediensten (nachfolgend Onlinedienste) der Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA (nachfolgend Microsoft) nebst der dazugehörigen Anwendungssoftware, auf einem nicht ausschließlich für den Kunden bereitgestellten Virtual-Server (nachfolgend Cloud Server) durch it.conex. Einzelheiten, insbesondere die Art des Cloud-Computing (SaaS, PaaS, IaaS) ergeben sich aus der individuellen Leistungsbeschreibung im Vertrag. Die Überlassung der Onlinedienste erfolgt durch Datenfernübertragung über das Internet.
2. Der Kunde kann die Onlinedienste für die Einrichtung eines eigenen virtuellen Rechenzentrums, die Einrichtung und Verwaltung von Software, einzelnen Servern oder Diensten und die Interaktion mit diesen Servern nutzen. Die Cloud-Nutzung lässt einen stückweisen Erwerb von Ressourcen zu, d.h. der Kunde bezahlt nur die Ressourcen, welche für ihn konfiguriert sind bzw. dieser verwendet. Ein Anspruch des Kunden auf bestimmte Nutzungsanteile an der CPU- und Arbeitsspeicherleistung besteht nicht.
3. Soweit dies im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen oder anderweitig ausdrücklich vereinbart wurde, beinhaltet die Leistung von it.conex keine Lieferungen von neuen Programmversionen, Softwareinstallationen, Einrichtungsarbeiten, kundeneindividuelle Anpassungen noch sonstige über die Überlassung der Onlinedienste hinausgehende Beratungs-, Schulungs- oder Einweisungsleistungen, keinen Support und keine Datenmigration. Diese zuvor genannten Leistungen



erbringt it.conex nur gegen zusätzliche Vergütung im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden.

### **III. Herbeiführung der Betriebsbereitschaft**

1. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen, welche für einen fehlerfreien Betrieb der Microsoft Onlinedienste vorausgesetzt wird.
2. it.conex konfiguriert die für die Datenverarbeitung erforderliche Systemkonfiguration im Microsoft Rechenzentrum und übergibt dem Kunden die Zugriffsdaten.
3. it.conex übernimmt auf Verlangen des Kunden die bei diesem erforderlichen Einrichtungs- und Konfigurationsarbeiten für den Zugriff auf die Onlinedienste. Die Kosten für eine etwaige Installation, Konfiguration und Einrichtung der Onlinedienste und/oder der Software und/oder der Hardware sind mit der Vergütung nach Ziffer IX. nicht abgegolten, sondern gesondert nach individuellen Vereinbarungen zu vergüten.

### **IV. Gebrauch der Onlinedienstes, Gebrauchsüberlassung an Dritte**

1. it.conex verpflichtet sich, dem Kunden die vertraglich vereinbarten Onlinedienste auf einer nicht ausschließlich für den Kunden bereitgestellten Cloudumgebung zu überlassen. Der Kunde ist für das Aufspielen von Daten auf dem Cloud Server selbst verantwortlich, sofern mit it.conex nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Kunde ist zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung der Onlinedienste an Dritte im Ganzen oder in Teilen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von it.conex berechtigt. Eine Erlaubnis zur Gebrauchsüberlassung kann von it.conex aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Person des Dritten bestehen. Ein wichtiger Grund kann auch in der beabsichtigten Nutzung der Onlinedienste durch den Dritten bestehen, sofern die nach diesem Vertrag bezweckte Nutzung geändert oder überschritten wird und die konkrete Nutzung durch den Untermieter wichtige Belange des Vermieters beeinträchtigt.
3. Der Kunde wird it.conex die Gebrauchsüberlassung vor Übergabe an den Dritten unter Benennung des Dritten und des beabsichtigten Zwecks der Gebrauchsüberlassung mitteilen. Hierzu sind etwaige vertragliche Vereinbarungen auf Verlangen offen zu legen.

### **V. Verfügbarkeit**

1. Die Verfügbarkeit beschreibt die Nutzbarkeit der Onlinedienste durch den Kunden.
2. Sofern vertraglich nicht anderweitig vereinbart, ist die von it.conex gewährleistete dienstspezifische Verfügbarkeit in den Vereinbarungen zum Service-Level für Microsoft Onlinedienste (nachfolgend *SLA*) geregelt. Diese *SLA* gelten in Verbindung mit den Volume Licensing - Bestimmungen für Onlinedienste. Sowohl die *SLA* als auch die Volume Licensing Bestimmungen sind auf der Website von it.conex abrufbar (siehe C.I.3.)
3. Die tatsächliche Verfügbarkeit wird wie nachfolgend berechnet:  
Verfügbarkeit in % =  $24 \times \text{Anzahl Monatstage} \times 100 / 24 \times \text{Anzahl Monatstage} + \text{Ausfallzeit}$ . Ausfallzeit ist die Summe der Zeiten, in denen die Onlinedienste nicht verfügbar im Sinne von XI.1. waren. Als Ausfallzeit nicht gerechnet werden Zeiten
  - a. aufgrund von Faktoren, die außerhalb der Kontrolle von it.conex oder Microsoft liegen (z. B. Naturkatastrophen, Kriege, Terroranschläge, Aufstände, staatliche Maßnahmen, Netz- oder Geräteausfall außerhalb der Rechenzentren von Microsoft, u.a. an dem Standort des Kunden oder zwischen dem Standort des Kunden und dem Rechenzentrum von Microsoft),

- b. die aus der Nutzung von Diensten, Hardware oder Software hervorgehen, die nicht von it.conex oder Microsoft bereitgestellt wurden, darunter u.a. Probleme im Zusammenhang mit unzureichender Bandbreite oder Software bzw. Diensten von Dritten,
  - c. die durch die Verwendung eines Diensts durch den Kunden verursacht wurden, nachdem it.conex den Kunden angewiesen hat, seine Verwendung des Diensts zu ändern, und der Kunde die Verwendung nicht wie angewiesen geändert hat,
  - d. während oder bezüglich einer Vorschau, Vorabversion, Beta- oder Testversion eines Diensts, eines Features oder von Software (wie von it.conex oder Microsoft bestimmt) oder Käufen, die mit Abonnementgutschriften von Microsoft getätigt wurden,
  - e. die durch die nicht autorisierte Handlung oder Unterlassung einer erforderlichen Handlung des Kunden oder die seiner Mitarbeiter, Vertreter, Vertragspartner oder Lieferanten oder durch andere Personen verursacht wurden, die sich mithilfe der Kennwörter des Kunden oder Geräte Zugriff auf das Netzwerk von Microsoft verschafft haben, oder die auf andere Weise von der Nichtbefolgung angemessener Sicherheitsverfahren durch den verursacht wird,
  - f. die durch das Versäumnis des Kunden, erforderliche Konfigurationen einzuhalten, unterstützte Plattformen zu verwenden, Richtlinien für die akzeptable Nutzung einzuhalten, aufgrund der Nutzung des Diensts, die nicht mit den Features und Funktionen des Dienstes vereinbar ist (z. B. Versuche, nicht unterstützte Vorgänge durchzuführen) oder die nicht den von it.conex oder Microsoft veröffentlichten Hilfestellungen entspricht, verursacht wurden,
  - g. die sich aus fehlerhaften Eingaben, Anweisungen oder Argumenten ergeben (z. B. Anforderung von Zugriff auf nicht vorhandene Dateien),
  - h. die sich aus den Versuchen des Kunden ergaben, Vorgänge durchzuführen, die vorgeschriebene Kontingente überschreiten oder die sich aus der Drosselung von angenommenem missbräuchlichem Verhalten durch Microsoft ergeben,
  - i. aufgrund der Nutzung der Dienstfunktionen durch den Kunden, die außerhalb des zugeordneten Unterstützungszeitraums liegen, oder
  - j. für Lizenzen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls reserviert, aber nicht bezahlt waren.
4. it.conex kann den Zugang zu den Leistungen vorübergehend einstellen oder beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Interoperabilität der Dienste und datenschutzrechtliche Anforderungen dies erfordern.
  5. it.conex wird erforderliche Wartungsarbeiten, soweit dies möglich ist, in nutzungsarmen Zeiten nach Rücksprache mit dem Kunden durchführen. it.conex behält sich jedoch vor, kritische Updates (z.B. bei entdeckten Sicherheitslücken) kurzfristig zu implementieren, um die Betriebsbereitschaft aufrechtzuerhalten. Unkritische Updates und Routineneustarts werden in regelmäßigen Abständen- in Abstimmung mit dem Kunden durchgeführt.
  6. Sollten vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird it.conex den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung 10 Tage zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.
  7. Dem Kunden ist bekannt, dass die Leistungen von it.conex Änderungen aufgrund von technischen Neuentwicklungen sowie möglichen gesetzlichen und/oder behördlichen Neuregelungen unterliegen. Service und Leistungen (z.B. Software)

für den Kunden können daher von it.conex dem jeweiligen technischen Entwicklungsstand angepasst werden. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Erfüllung der Durchführung der vereinbarten Leistungen nicht unzumutbar beeinträchtigt oder unmöglich wird und die Anpassung dem Kunden unter Berücksichtigung aller Umstände bzw. seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.

8. Sind zur Herstellung der Leistungsbereitschaft / Gebrauchstauglichkeit der von it.conex geschuldeten Leistung Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich (beispielhaft die Zusammenstellung und Kompatibilität von Serverinhalten), so werden diese Leistungen von it.conex nicht geschuldet. Sofern von it.conex Unterstützungsleistungen angeboten werden und der Kunde diese in Anspruch nehmen möchte, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

## **VI. Rechteübertragung**

1. it.conex räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das beschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht ein, den jeweiligen Onlinedienst im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Überlassung des Onlinedienstes an den Kunden erfolgt nicht. Soweit während der Laufzeit des Vertrages neue Versionen, Updates oder Updates durch Microsoft bereitgestellt werden, so gilt hierfür ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.
2. Der Kunde wird keine Änderungen an den Onlinediensten vornehmen, es sei denn dies wurde im Rahmen einer Zuständigkeitsvereinbarung schriftlich vereinbart.
3. Über die Zwecke des Vertrages hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Onlinedienste zu nutzen oder Dritten die Onlinedienste entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen.
4. Sofern nicht die §§ 69d, 69e UrhG zwingend eine weitergehende Rechtseinräumung vorsehen, werden keine weiteren Rechte an der Onlinedienste eingeräumt.

## **VII. Nutzung von Software**

1. it.conex räumt dem Kunden an etwaiger Betriebs- und Anwendungssoftware der Onlinedienste für die Dauer der Mietzeit ein einfaches Nutzungsrecht ein. Der Umfang dieses Nutzungsrechts (z.B. Begrenzung der Nutzung auf eine bestimmte Funktion) wird im Mietvertrag individuell näher festgelegt.
2. Zur Vervielfältigung der für den Betrieb der Onlinedienste notwendigen Software ist der Kunde nur dann berechtigt, soweit dies für den vertragsmäßigen Gebrauch der Onlinedienste erforderlich ist. Zur notwendigen Vervielfältigung der Web-Applikation der Onlinedienste zählt das Laden in den Arbeitsspeicher. Zur notwendigen Vervielfältigung etwaiger Cloud-Software zählt insbesondere das Laden in den Arbeitsspeicher und das Installieren auf der eigenen Hardware von der auf die Onlinedienste zugegriffen werden soll.
3. Der Kunde darf zu Sicherungszwecken eine Kopie der gegebenenfalls notwendigen Programme erstellen; dies gilt nicht, wenn dem Kunden eine oder mehrere Sicherungskopien von it.conex überlassen wurden und diese bei gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen von dem Kunden entsprechend aktualisiert werden.
4. Eine Dekompilierung der überlassenen Software wird durch den Kunden nicht erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der überlassenen Software oder mit anderen Computerprogrammen zu erhalten, sofern die in § 69 e Abs. 1 UrhG genannten Bedingungen erfüllt sind.
5. Die bei Handlungen nach dem vorstehenden Absatz 4 gewonnenen Informationen werden nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben (Ausnahme: Eigenbetriebe des Kunden), es sei denn, dass dies für

die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist und zuvor von it.conex schriftlich genehmigt wurde.

### **VIII. Mietdauer**

Das Mietverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mietzeit beginnt mit der Überlassung der Zugangsdaten für die Onlinedienste.

### **IX. Vergütung, Zahlungsweise**

1. Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung der Microsoft Onlinedienste ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste von Microsoft zuzüglich einer Handling-Charge von 10%. Die aktuelle Preisliste von Microsoft ist auf der Webseite von Microsoft in der jeweils aktuellsten Fassung veröffentlicht. Die Vergütung ergibt sich bei Vertragsabschluss zugleich auch aus den Angaben im Antrag des Kunden. Diese gilt bei Auftragsbestätigung als vereinbart. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.
2. Ist eine periodische Vergütung (z.B. monatliche Vergütung) vereinbart, kann it.conex die Vergütung bei gleichem Leistungsumfang durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Wochen zum Quartalsende ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens sechs (6) Monate nach Abschluss des Vertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monatszeitraumes nicht um mehr als 10 % übersteigen. Soweit eine Erhöhung der Vergütung von mehr als 7,5 % der Vergütung des vorausgehenden 12-Monatszeitraumes erfolgt, kann der Kunde der Erhöhung innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Erhöhungsverlangens widersprechen. Kommt innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang des Widerspruches des Kunden bei it.conex keine Einigung über die Anpassung der Vergütung zustande, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen, wobei die Vergütung bis zum Inkrafttreten der Kündigung dann unverändert bleibt. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
3. Unabhängig von der Regelung in IX.2. ist it.conex berechtigt, eine periodische Vergütung anzupassen, wenn sich Kostenbestandteile aufgrund von it.conex nicht zu beeinflussender Änderungen erhöhen, wie z.B. bei einer Erhöhung der Kosten von Zulieferern, bei einer Erhöhung der Lohn- und Lohnnebenkosten aufgrund verbindlicher tarifvertraglicher Regelungen etc. Auf Wunsch wird it.conex die entsprechenden Gründe gegenüber dem Kunden benennen. Eine Erhöhung ist nur in dem Maße zulässig, wie sich die Änderung der jeweiligen Kostenbestandteile auf den Gesamtpreis auswirkt. it.conex wird die Erhöhung der Vergütung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen zum Monatsende ankündigen.
4. Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.
5. Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen, und zwar muss er spätestens am Tag des Zahlungsziels gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht it.conex den Betrag nach Rechnungslegung vom vereinbarten Konto ab. Bei Vereinbarung durch Lastschriftinzug ermächtigt der Kunde it.conex, die Vergütung über das im Vertrag angegebene Konto einzuziehen. Der Kunde hat alle Kosten zu ersetzen, die durch eine zurückgereichte Lastschrift bzw. nicht ausführbare Zahlungsvorgänge entstehen, es sei denn, der Kunde hat die gebotene Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

### **X. Rechte des Kunden bei Mängeln**

1. it.conex ist verpflichtet, die Onlinedienste für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten und die hierzu erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten (Wartung) durchzuführen. Die entsprechenden Maßnahmen werden in regelmäßigen

Wartungsintervallen sowie beim Auftreten von Mängeln, Störungen oder Schäden gemäß den SLA durchgeführt. it.conex ist der hierzu erforderliche Zugang zu den Onlinediensten zu gewähren.

2. Die Parteien vereinbaren folgende Servicezeiten:  
Montag – Donnerstag: 8:30 – 17:00 Uhr  
Freitag: 8:30 – 16:00 Uhr
3. Der Kunde verpflichtet sich, it.conex auftretende Mängel, Störungen oder Schäden telefonisch oder in Textform (E-Mail ausreichend) unverzüglich anzeigen.
4. Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist zulässig, wenn die Mängelbeseitigung seitens it.conex fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von it.conex verweigert wird oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.
5. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von it.conex Änderungen an den Onlinediensten vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für it.conex unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

#### **XI. Datensicherung, Datenspeicherung**

1. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses hat der Kunde unter anderem die Möglichkeit, in Zusammenhang mit der Nutzung der Onlinedienste seine Daten auf dem Cloud Server auf einem kundenspezifischen Speicherplatz abzuspeichern. Der Kunde bleibt Alleinberechtigter an den Daten.
2. it.conex schuldet hierbei lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung nach diesen AGB. Hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten trifft it.conex keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde selbst verantwortlich. Die auf dem Cloud Server abgespeicherten Daten werden während der Übertragung von der kundenspezifischen Hardware auf den Server von Microsoft verschlüsselt.
3. Die Mitarbeiter von it.conex erhalten nur dann Zugang zu den gespeicherten Daten, soweit dies für die Erbringung der vertraglichen Pflichten durch it.conex unerlässlich ist.
4. Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten selbst verantwortlich. it.conex kann die Datensicherung für den Kunden nach gesonderter Vereinbarung und gegen ein zusätzliches Entgelt übernehmen.

#### **XII. Pflichten des Kunden**

1. Der Kunde verpflichtet sich, den ordnungsgemäßen Betrieb der Onlinedienste weder vorsätzlich noch absichtlich zu beeinträchtigen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Identifizierungsverfahren, unautorisierten Zugang und Beeinträchtigung der Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit oder Qualität der Dienstleistungen für andere Nutzer der Onlinedienste.
2. Der Kunde verpflichtet sich, der Benutzungsordnung jeglicher Netzwerke oder Dienste, zu denen sich der Kunde verbindet, sowie den in den AGB festgelegten Verpflichtungen, Gewährleistungen und Einschränkungen zu folgen.
3. Der Kunde versichert, dass er die Kenntnisse besitzt oder Zugriff auf das Wissen und Fachkompetenzen hat, die für die Konfiguration, Wartung, Überwachung und Sicherung der Onlinedienste erforderlich sind.

4. Die Onlinedienste sind Teil einer komplexen Hardwareplattform, über die alle Server verwaltet werden, die diese Infrastruktur gemeinsam nutzen. it.conex behält sich daher das Recht vor, den Kunden zu kontaktieren und die Einhaltung dieser AGB vollständig oder teilweise auszusetzen (den Dienst nicht zu erbringen), falls im Rahmen der durchgeführten Wartungsarbeiten einen exzessiven Verbrauch der Ressourcen oder eine andere Störung beobachtet, erkennt und/oder bestätigt wird, die zu einem Leistungsabfall der Plattform, auf dem sich die Ressource befindet, führen und die Erbringung des Dienstes oder die Rechte Dritter, die die Infrastruktur teilen, beeinträchtigen würden. In solchen Fällen hebt it.conex die Bereitstellung der Onlinedienste vorübergehend auf und benachrichtigt den Kunden, damit dieser das entsprechende Problem beheben kann. Falls der Kunde nach der Wiederherstellung der Dienstbereitstellung das jeweilige Verhalten wiederholt und böswillige Absicht zeigt, wird die Dienstbereitstellung aufgrund des Missbrauchs der Onlinedienste unterbrochen, ohne dass ein Recht auf Entschädigung besteht.
5. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Cloud Server zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen geltendes Recht, Rechte Dritter oder die Grundsätze des Jugendschutzes verstößt. Insbesondere sind dem Kunden folgende Handlungen untersagt:
  - a. das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornographischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht und/oder gegen sonstiges Recht verstoßender und/oder betrügerischer Inhalt, Dienste und/oder Produkte;
  - b. die Verwendung von Inhalten, durch die andere Nutzer oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
  - c. die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten und/oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (zum Beispiel Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein.
6. Des Weiteren sind dem Kunden auch unabhängig von etwaigen Gesetzesverstößen bei der Einstellung eigener Inhalte auf dem Cloud Server folgende Aktivitäten untersagt:
  - a. die Verbreitung von Viren, Trojanern und anderen schädlichen Dateien;
  - b. die Verbreitung anstößige, sexuell geprägter, obszöne oder diffamierende Inhalte bzw. Kommunikation sowie solche Inhalte bzw. Kommunikation die geeignet sind/ist, Rassismus, Fanatismus, Hass, körperliche Gewalt oder rechtswidrige Handlungen zu fördern bzw. zu unterstützen (jeweils explizit oder implizit).
7. Ebenfalls verpflichtet sich der Kunde, jegliche Handlung zu unterlassen, welche geeignet ist, den reibungslosen Betrieb der Onlinedienste zu beeinträchtigen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des jeweiligen Empfängers keine E-Mails, die Werbung enthalten, zu versenden oder versenden zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffenden E-Mails mit jeweils gleichem Inhalt massenhaft verbreitet werden (sog. "Spamming").
9. Bei Vertragsgegenständen, die einer Beschränkung hinsichtlich des Datentransfer- und Speicherplatzvolumens unterliegen, verpflichtet sich der Kunde, bei Überschreitung des Volumens die entstandenen Kosten nach entsprechender Rechnungsstellung zu zahlen.
10. Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zu den Onlinediensten, bestehend aus Nutzerkennung und Passwort, stets vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben.

### **XIII. Kündigung**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende eines jeden Kalenderquartals gekündigt werden.

2. Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall ist it.conex berechtigt, den Zugriff auf die Onlinedienste mit sofortiger Wirkung zu sperren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. der Kunde die in Ziffer XII.1 bis XII.10. genannten Pflichten schuldhaft verletzt, oder
  - b. der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils hiervon im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der der Vergütung für zwei Monate entspricht und der Kunde diese Verspätung verschuldet hat, oder
  - c. der Kunde schuldhaft falsche Angaben gemacht hat, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und it.conex sowie zu Microsoft betreffen, oder
  - d. der Kunde die ihm zur Verfügung gestellte Onlinedienste verwendet, um rechtswidrige Inhalte bereitzuhalten, auch wenn diese noch nicht verbreitet wurden.
4. Eine außerordentliche Kündigung kann nach vorheriger Androhung unter Fristsetzung erfolgen, wenn der Kunde die in Ziffer XII.1. bis XII.10. genannte Pflicht schuldhaft verletzt und nach Fristablauf das beanstandete Verhalten weiter aufrechterhält.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 126 BGB.

#### **XIV. Rückgabe**

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses umfasst die Rückgabepflicht des Kunden die gegebenenfalls mitüberlassene Software (sofern zutreffend: auf den Originaldatenträgern) einschließlich Dokumentation bzw. deren vollständige Löschung.
2. Nach Ende des Mietverhältnisses wird it.conex das Benutzerkonto des Kunden bei Microsoft löschen und die auf dem Cloud Server gespeicherten Daten des Kunden löschen. Es obliegt dem Kunden, seine Daten rechtzeitig zur weiteren eigenen Verwendung zu sichern.